

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Feststellung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von mehr als 10, aber unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Kreisgebiet gem. § 1a Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (zuletzt geändert am 27. Juli 2021)

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 1a Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

Überschreitet ein Landkreis mit der 7-Tage-Inzidenz einen in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt), so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt (§ 1a Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung). Im Landkreis Friesland liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (Anzahl der Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen) seit dem 14. August 2021 bei mehr als 10, aber unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen. Für diese Berechnung wurden die Zahlen des Robert Koch Instituts zugrunde gelegt.

1. Es wird festgestellt, dass **ab dem 18.08.2021, 0:00 Uhr** die Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-Verordnung gelten, die auf dem Gebiet des Landkreises Friesland bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz 10, aber nicht mehr als 35 Neuinfektionen, im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen wirksam sind. Nach Einschätzung des Landkreises Friesland bestehen jedoch hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 im Wesentlichen auf Infektionen im privaten Bereich beruht. Daher wird gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 angeordnet, dass die notwendigen Verschärfungen nur für den Bereich der privaten Kontaktbeschränkungen (§ 2 Nds. Corona-Verordnung) gelten. Der § 2 Nds. Corona-Verordnung ist für Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich im Landkreis Friesland fortan zu beachten. Für alle weiteren Lebensbereiche gelten die Vorschriften bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich aus den §§ 1d bis 1g nichts anderes ergibt.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Friesland zur Feststellung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von unter 10 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen vom 18.06.21 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Gemäß § 1a Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 (zuletzt geändert am 27. Juli 2021) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung fest, dass die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen, wirksam sind.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Da die maßgebliche Schwelle (Inzidenz von mehr als 10, aber weniger als 35 Neuinfektionen bereits am 14. August 2021) erreicht wurde, kann hiermit die Anwendbarkeit der Regelungen der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz bei unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen festgestellt werden.

Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen im Verhältnis auf 100 000 Einwohner/innen binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerte für den Landkreis Friesland bekannt.

Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung konnte festgestellt werden, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 im Landkreis Friesland nicht auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Es besteht daher die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2. Ein Absehen von der Feststellung gemäß §1a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung kommt daher nicht in Betracht.

Es bestehen jedoch nach Prüfung hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung des Inzidenzwertes von 10 im Wesentlichen auf Infektionen in einem Lebensbereich oder mehreren bestimmten Lebensreichen beruht. Dies hat das Gesundheitsamt des Landkreises Friesland vor Erlass dieser Allgemeinverfügung geprüft. Daher greifen die Ausnahmemöglichkeiten des §1a Absatz 2 Satz 4 Nds. Corona-Verordnung. Die Verschärfung der Schutzmaßnahmen greift für die Kontaktbeschränkungen im privaten Lebensbereich (§2 Nds. Corona-Verordnung). Die Infektionen sind im Landkreis Friesland auf Situationen im privaten Lebensbereich und auf Reiserückkehrer zurückzuführen. Für alle weiteren Lebensbereiche werden durch diese Allgemeinverfügung keine Verschärfungen angeordnet. Für alle weiteren Lebensbereiche gelten die Vorschriften bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich aus den §§ 1d bis 1g nichts anderes ergibt.

Sofortige Vollziehung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 16.08.2021

Der Landrat
Sven Ambrosy